

Inhalt:

1. Einleitung
2. Der Transport von Lithiumbatterien, die leichter sind als 250g/Stück
  - 2.1 In Gebinden, die leichter sind als 30 kg
  - 2.2 In Gebinden, die schwerer sind als 30 kg
3. Der Transport von Lithiumbatterien, die schwerer sind als 250g/Stück
  - 3.1 In Gebinden, die leichter sind als 30 kg
  - 3.2 In Gebinden, die schwerer sind als 30 kg
4. Das Gemeinsame Rücknahmesystem Batterien

1. Einleitung

Zwischenzeitlich gibt es die Batterieverordnung und somit eine verordnete Herstellerrücknahme für verbrauchte Batterien seit 8 Jahren. Begleitet wurde und wird die Rücknahme abfallrechtlich von der Batterieverordnung (mit der Novellierung 2001) sowie seit September 2006 von der neuen Batterierichtlinie, die innerhalb der nächsten nunmehr 22 Monate in deutsches Recht umzusetzen ist. Transportrechtlich hat sich seither schon etwas mehr getan: der gewohnte 2-Jahres-ADR-Änderungsrhythmus hat sich erst mit dem ADR 2005 eingestellt, vorher war ein rechtmäßiger Transport nur mit der Krücke „Multilaterale Vereinbarung M126“ (die im Übrigen noch gültig ist bis April 2008) oder einer Einzelausnahme nach §5 GGVSE möglich. Das ADR 2007 nun bringt keine Änderungen, die sich ausschließlich auf den Transport von Lithiumbatterien beziehen (außer natürlich die Einklassifizierung in die Tunnelkategorien, in diesem Fall Tunnelkategorie E). So werden dem einen oder anderen die nun folgenden Beschreibungen wohl bekannt vorkommen. Die Erleichterungen für den Transport betreffen Lithiumbatterien, deren Stückgewicht 250g nicht überschreitet. Weitere Erleichterungen gibt es dann noch, wenn Gebinde genutzt werden, die nicht schwerer sind als 30 kg. Im Folgenden werden die Anforderungen gegenübergestellt:

2. Der Transport von Lithiumbatterien, die leichter sind als 250g/Stück

Die erste Stufe zur gefahrgutrechtlichen Einklassifizierung der Lithiumbatterien erfolgt nach dem Stückgewicht der Batterie. Hierbei ist es unerheblich, ob die Batterien als Monocharge transportiert werden oder, wie bei GRS Batterien üblich, im Gemisch mit anderen Batteriesystemen. Der Anteil von Lithiumbatterien, die leichter sind als 250g/Stück beträgt im „normalen“ Gerätebatteriegemisch ca. 1,5%.

2.1 In Gebinden, die leichter sind als 30 kg

Die Transportauflagen bei dieser Einklassifizierung sind eigentlich am schnellsten beschrieben. Sie gelten für Batterien, die bei den Übergabestellen eingesammelt und zu den Sortieranlagen transportiert werden. Wenn Möglichkeiten geschaffen werden, die Bewegungsfreiheit der Batterien einzuschränken, dürfen die Batterien (allein oder im Gemisch mit anderen Batterien) ohne weitere Berücksichti-

gung der Anlagen A und B transportiert werden. Natürlich muss das Gebinde den allgemeinen Verpackungsbestimmungen entsprechen, es braucht aber keine UN-Nummer. Ist das Gebinde luftdicht, braucht es eine Entlüftungseinrichtung. Auf den Gebinden muss sich der Hinweis „Gebrauchte Lithiumbatterien“ befinden. Die von GRS Batterien verwendeten 30kg- Transportkartons (kennt jeder aus dem Handel) entsprechen diesen Bestimmungen. Ein Gefahrzettel ist nicht erforderlich.

## 2.2 In Gebinden, die schwerer sind als 30 kg

Im Rahmen der Batterierücknahme durch GRS Batterien erfolgt dieser Transport in 60-oder 120l-Fässern. Die (schwarzen) Kunststoffspannringfässer haben alle eine 4mm-Bohrung im Kragenbereich. Somit kann ein eventuell durch Gase verursachter Überdruck von 10kPa verhindert werden. Der Transport der Lithiumbatterien in diesen Versandstücken unterliegt den Anlagen A und B. Die Versandstücke müssen geprüft sein und mit dem Gefahrzettel Nr. 9 bezettelt werden. Die Freigrenze nach 1.1.3.6.3 liegt bei 333 kg.

## 3. Der Transport von Lithiumbatterien, die schwerer sind als 250g/Stück

Schwerer als 250g/Stück sind zum Beispiel Laptopbatterien. Der Anteil dieser Lithiumbatterien beträgt im Gerätebatteriegemisch durchschnittlich 0,5%. Die oben beschriebene Sondervorschrift S 636 i.V.m. der Verpackungsvorschrift P903b kann nun nicht mehr angewendet werden. Trotzdem gibt es auch hier Befreiungen von den Anlagen A und B, die abhängig sind von dem Gewicht des verwendeten Versandstücks.

### 3.1 In Gebinden, die leichter sind als 30 kg

Sollen schwerere Lithiumbatterien in Versandstücken transportiert werden, die auch hier die 30kg- Grenze nicht überschreiten, hilft die Sondervorschrift S 188. Unter einigen Auflagen, wie zum Beispiel ein spezieller Hinweis auf den Versandstücken (kein Gefahrzettel) und einer Kurzschlussicherung der Batterien unterliegt die Beförderung nicht dem ADR. Die dazugehörige Verpackungsvorschrift ist die P 903a. Einer Entlüftungseinrichtung bedarf es nicht.

### 3.2 In Gebinden, die schwerer sind als 30 kg

Hier wiederholen sich die Vorschriften. Die anzuwendende Sondervorschrift ist die S 230, die dazugehörige Verpackungsvorschrift die P 903. Der Transport unterliegt dem ADR. Die Freigrenze nach 1.1.3.6.3 liegt bei 333 kg. Hier müssen nun auch die Batterien gegen Kurzschluss geschützt sein, jedoch benötigen die Versandstücke auch hier keine Entlüftungseinrichtung.

## 4 Das Gemeinsame Rücknahmesystem Batterien

Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien) übernimmt seit 1998 die Rücknahmeverpflichtungen aus der Batterieverordnung für Hersteller und Importeure von Gerätebatterien. Seit Bestehen der Stiftung kann-

ten fast 100.000 t Gerätebatterien zurückgenommen werden. Die Ausstattung mit Sammel- und Transportbehältern sowie die anschließende Rücknahme ist für den Handel, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Gewerbetriebe (und deren Mitarbeiter) unentgeltlich. Nach der Abholung übernimmt GRS Batterien ebenfalls das Sortieren der Batterien und die nachfolgende Entsorgung. Zurzeit werden fast 90% der Batterien metallurgisch verwertet.

Die Autorin erreichen Sie unter [Knudsen@grs-batterien.de](mailto:Knudsen@grs-batterien.de)